

Betriebssatzung

für die

Abwasserbeseitigungseinrichtung Stadt Alzey
vom 13. September 2010

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung Stadt Alzey wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Abwasserbeseitigungseinrichtung Stadt Alzey“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

500.000,00 EUR

§ 4 Werksausschuss

- (1) Die Aufgaben des Werksausschusses nimmt der Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen (ZDF) wahr.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der ZDF insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO („Erfolgsplan“) und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO („Vermögensplan“), wenn letztere jeweils im Einzelfall 50.000,00 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 4. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und zwei Stellvertreter(innen) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 3. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 4. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 6. der Abschluss von Verträgen, wenn der Wert die Ansätze im Wirtschaftsplan im Einzelfall um den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt und § 17 Absatz 5 EigAnVO erfüllt ist,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 € sowie die Niederschlagung von Forderungen bis 1.000,00 €.
 8. der Erlass von Forderungen bis zu 1.000,00 €.
- (3) Die Werkleitung bedient sich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stadtverwaltung Alzey sowie des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR).

§ 7 Wirtschaftsplan und Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im ZDF dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die beim ZAR geführt wird.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alzey, 13. September 2010



Stadt Alzey
Christoph Burkhard, Bürgermeister

